

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges.Bl. S. 127) und der Änderungsgesetze, § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 (Ges.Bl. S. 57) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1), zuletzt geändert am 28. Juni 1983 (Ges.Bl. S. 229), hat der Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 10. August 1983 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
2. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen an innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen keiner Sondernutzungserlaubnis.
2. Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
3. Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
4. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
5. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Stadt ausgeübt wird. Die anordnende Stelle hat jedoch darüber zu wachen, daß öffentliche Belange durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Erlaubnis

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt grundsätzlich 1 Woche vor der Inanspruchnahme zu stellen. Die Stadt kann dazu Erklärungen durch Zeichnung, textlicher Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeiträgen, im übrigen als einmalige Beträge oder in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem für den Gebührenschuldner zeitlich günstigsten Rahmen zu errechnen.
2. Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze fest-gesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren fest-zusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
3. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt. Im übrigen werden angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
4. Die Gebühren können bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 in einmaligen Beträgen festgesetzt werden. Bei zeitlich unbegrenzten Sondernutzungen, für die jährlich Gebühren zwischen 3,- - und 20,- DM festzusetzen sind, können ebenfalls die Sondernutzungsgebühren in einmaligen Beträgen festgesetzt werden, wobei eine Nutzungsdauer von 25 Jahren anzurechnen ist.
5. Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Pfennigbeträge sind auf halbe oder volle DM-Beträge nach unten abzurunden.
6. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 5 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild kraft Gesetzes haftet.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

1. Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Sondernutzungsgebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.
2. Erfolgt die Sondernutzung ohne Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr mit der tatsächlichen Benutzung, frühestens ab Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Sondernutzungsgebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag entsprechend der Bestimmung in Satz 1 zur Zahlung fällig; die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 1. März eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
2. Sondernutzungsgebühren, die durch vom Hundertsätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner zur Zahlung fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig sind.

§ 8

Gebührenerstattungen

1. Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
Beträge unter 10,-- DM werden nicht erstattet.
2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
3. In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 9 Änderung der Sondernutzungsgebühr

Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 10 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben. Die Standgenehmigung ersetzt eine Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benützungsgebühren entsprechend.

§ 12 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 - 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Sondernutzungsgebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1983 in Kraft.

Gundelsheim, den 26. August 1983
Bürgermeisteramt

gez.

- Oheim -
Bürgermeister

Anlage 1

SATZUNG ÜBER SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

- VERZEICHNIS DER ERLAUBNISFREIEN SONDERNUTZUNGEN

ART DER SONDERNUTZUNG

I. Lagerung, Baustelleneinrichtungen:

1. Aufstellen von Gerüsten für Arbeiten zur Gebäudeunterhaltung (nicht für Um-, Aus- oder Erweiterungsbau), wenn die Hälfte des Gehwegs mindestens 1 m frei bleibt, auf die Dauer eines Monats.
2. Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsstoffen, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch 1m frei, frei bleibt, auf die Dauer einer Woche.
3. Vorübergehende Überspannung und Überleitung von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und Rohre auf die Dauer von höchstens 6 Monaten.
4. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport auf das oder von dem anschließende(n) Grundstück auf die Dauer einer Woche, sofern der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

II. Anlagen und Einrichtungen:

5. Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
6. Bauteile in und über öffentlicher Verkehrsfläche, die nach § 5 AVO/LBO baurechtlich zugelassen sind oder zugelassen werden können.
7. Automaten und Schaukästen, soweit sie weniger als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
8. Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (z. B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen, die außerhalb der Geschäftszeit entfernt werden (nicht in der Mittagspause) und auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagebrettern, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 50 cm in die Gehwegfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
9. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.
10. Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind; Briefkästen und Einrichtungen der Deutschen Bundespost.

III. Sonstiges:

11. Blumenhandel ohne festen Standplatz.

-
12. Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragtasche auf Gehwegen.
 13. Behördlich genehmigte Straßensammlungen.
 14. Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
 15. Verkaufswagen zum Verkauf landwirtschaftlicher Produkte durch den Erzeuger, wenn eine entsprechende gewerberechtliche Erlaubnis vorliegt.
 16. Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Buchstaben, Schriftzüge (beleuchtet und unbeleuchtet), Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, wenn die Reklameeinrichtungen in öffentliche Straßenflächen hineinragen und sie baurechtlich genehmigt wurden, oder, wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
 17. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchst zulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten, wenn die entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigung vorliegt.

Anlage 2**SATZUNG ÜBER SONDERNUTZUNG AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN****- GEBÜHRENVERZEICHNIS -**

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benützung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und sich nicht aufgrund § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benützung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr €
BAUSTELLENEINRICHTUNG UND LAGERUNGEN:			
1	Belegung von Straßenflächen durch Baustellen (Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen usw. einschl. Hilfseinrichtungen)	je qm täglich monatlich jedoch Mindestgebühr tägl. und monatlich	0,05 – 0,10 0,15 – 31,50 2,50 20,50
2	Lagerung von Gegenständen aller Art bei längerer Inanspruchnahme als eine Woche, auch auf Feldwegen	je qm täglich jedoch Mindestgebühr	0,05 – 0,50 2,50
ÜBERBAUUNGEN, ÜBERBRÜCKUNGEN, ÜBERLEITUNGEN USW.:			
3	Leitungen jeder Art je lfd. Meter	monatlich jährlich	0,25 - 0,50 0,50 – 2,50
4	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes in einem größeren Ausmaß, als dies nach § 5 AVO/LBO baurechtlich zugelassen ist oder zugelassen werden kann:		
	a) des Luftraumes je qm Grundfläche	jährlich	0,50-500,00
	b) des Grund und Bodens je qm Grundfläche	jährlich	0,50-500,00
	c) für Stufen je Tritt einmalig		7,50-100,00
Gebührenfrei sind baurechtlich genehmigten Gebäuden vorstehende Gebäudeteile und Gebäudezubehör wie Mauer- und Dachvorsprünge, kleine Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Fahnenstangen, Rollläden, wenn diese nur bis zu 50 cm in den Verkehrsraum ragen und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.			

ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:			
5	Automaten und Schaukäsen, soweit sie weiter als 30 cm in die Straßenflächen hineinragen	jährlich	6,00-150,00
6	Warenauslagen (z. B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen und fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 50 cm in die Straßenfläche hineinragen	jährlich	6,00-120,00
7	Briefkästen und ähnl. Einrichtungen der Bundespost		gebührenfrei
ANBIETEN VON LEISTUNGEN			
8	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Cafés, Gaststätten und Eisdielenbetrieb - je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison	jährlich	0,50-25,00
9	Gewerbsmäßige Kfz.-Bewachung pro Parkplatz	wöchentlich. jährlich oder	7,50-50,00 0,25-2,50 5,00-50,00 25 - 50 % des Umsatzes
10	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. Einrichtung von Schaubuden und sonst. Schaustellereinrichtungen	je qm tägl. monatlich je qm wöchentlich	0,50-5,00 5,00-50,00 0,15-2,50
WERBUNG			
11	Ausstellungen und Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen (z. B. KFZ.-Sonderschauen) je nach Art	täglich	0,50-250,00
12	Litfaßsäulen, Großflächenwerbetafeln u. ä. Werbeeinrichtungen je nach Art	jährlich oder	6,00-250,00 10 - 75 % des Umsatzes
13	Werbeanlagen		
	a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind je Ansichtsfläche	jährlich	0,50-100,00
	b) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind (z. B. Werbeträger von Zirkusunternehmen, Volksfesten usw.) je qm Werbefläche	täglich monatlich	0,05-0,50 0,50-25,00
	oder je Werbeträger	täglich monatlich	0,10-0,50
	jedoch Mindestgebühr		2,50
	c) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen		gebührenfrei
14	Reklameschilder für gewerbliche Anlagen (Tankstellen, Gaststätten usw.) je nach Art	jährlich	0,50-100,00
15	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mit Plakatträgern je Person	täglich	0,50-15,00
	b) mit Werbefahrzeugen je Fahrzeug jedoch Mindestgebühr	täglich	0,50-30,00 2,50
	c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen		gebührenfrei

STRAßEN- UND FELDWEGBENUTZUNGEN:

16	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	täglich	0,50-10,00
		monatlich	0,50-50,00
		jährlich	0,50-250,00
jedoch Mindestgebühr			2,50

SONSTIGE SONDERNUTZUNG:

17	Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen und dergleichen zu nicht gewerblichen Zwecken	monatlich	2,50-30,00
18	Alle sonstigen Sondernutzungen	täglich	0,50-50,00
		monatlich	2,50-250,00
		jährlich	5,00-500,00
jedoch Mindestgebühr			2,50
